

Satzung

des Vereins Schulverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Schulverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Fröndenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg (nachstehend „Schule“ genannt) sowie der schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und der gesellschaftlichen Einbindung dieser Schule;
 - b) die Förderung von Ausflügen und Klassenfahrten, kulturellen Veranstaltungen sowie sonstigen dem Bildungs- und Erziehungsauftrag dienenden Maßnahmen;
 - c) die Förderung von solartechnischen Einrichtungen, d.h. Fotovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen, auf dem Schulgelände und Schulgebäude.

Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteiliche Bindung.

Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über den Erwerb der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) durch den Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von dem Beirat geschlossen werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied:
 - aa) den Zwecken des Vereins bewusst oder beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt,
 - bb) mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und – trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung - einen weiteren Monat in Rückstand bleibt;
 - c) durch Tod..
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird einmal jährlich durch das Sepa-Lastschriftverfahren, ohne vorherige schriftliche Erinnerung, von den Konten der einzelnen Mitglieder eingezogen. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Betrages hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Beisitzer (Protokollführer)
3. dem Beisitzer (Kassenwart)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Dem jeweiligen Vorsitzenden ist Vollmacht erteilt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen und zu zeichnen.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch alle sechs Monate. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle einmal pro Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht über den Berichtszeitraum zu erstatten und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnungen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt u. a. die Vorstandsmitglieder sowie 2 Kassenprüfer. Sie kann insbesondere über die Höhe der Beiträge, über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dreiviertel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sind erforderlich

1. bei Satzungsänderungen

2. bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zwei Beiratsmitglieder sollen dem Lehrerkollegium der Schule angehören.
3. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beirat berät und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Der Beirat entscheidet über den Ausschluss gem. § 4 Abs. 2 b.

§ 10 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg, falls die Mitgliederversammlung keine anderweitige gemeinnützige Verwendung beschließt. Derjenige, dem das Vermögen anfällt, hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins und Ladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.